

Treuberater

Mitteilungen zu Steuer- und Wirtschaftsfragen

ES

Eversheim Stuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

40547 Düsseldorf
Fritz-Vomfelde-Straße 6
Telefon (0211) 52 35-01
Telefax (0211) 52 35-100
E-Mail: Duesseldorf@ES-Treuberater.de

70176 Stuttgart
Rosenbergstraße 50/1
Telefon (0711) 9 93 40-0
Telefax (0711) 9 93 40-40
E-Mail: Stuttgart@ES-Treuberater.de

Juli 2011

Gesetzgebung

1. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien

Im Rahmen der sog. Energiewende soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf (BT-Drucksache 17/6071 vom 6.6.2011) das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 35 % und bis 2050 auf mindestens 80 % zu erhöhen, erreicht werden. Folgende Eckpunkte sind im Gesetzentwurf verankert:

- Einführung einer optionalen Marktprämie: damit soll ein Anreiz gesetzt werden, verstärkt Strom aus erneuerbaren Energien - wobei alle EEG-Anlagen einbezogen sind - direkt auf dem Energiemarkt zu vermarkten. Für neue Biogasanlagen mit einer Leistung von mehr als 500 Kilowatt wird die Marktprämie ab dem Jahr 2014 verbindlich;
- Förderung von Investitionen in die Fähigkeit zur marktorientierten Stromerzeugung von Biogasanlagen durch eine Flexibilitäts-Prämie;
- Steigerung der Entwicklung von Speichermöglichkeiten mit einer Speicheroffensive (u.a. Befreiung der Speicher von Netzentgelten);
- Ergänzung des Grünstromprivilegs - danach müssen Stromhändler keine EEG-Umlage an den Übertragungsnetzbetreiber zahlen, wenn sie mindestens die Hälfte ihres Stroms aus EEG-Anlagen an die Endverbraucher liefern - durch die Einführung eines Mindestanteils fluktuierender erneuerbarer Energien von 30 %;

- Ermöglichung der Teilnahme an den Regelenergiemärkten im Rahmen der Direktvermarktung für EEG-Anlagen.

2. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Mit dem 188-seitigen Gesetzentwurf (BT-Drucksache 17/6072 vom 6.6.2011) werden die Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG umgesetzt. Wesentliche Eckpfeiler sind dabei:

- Stärkung der Netzgesellschaften im Konzern: die Entflechtungsregeln für die Transportnetze werden hierfür geändert, wobei drei gleichwertige Entflechtungsoptionen vorgesehen sind;
- erstmalige Gewährleistung einer koordinierten, gemeinsamen Netzbauplanung aller Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber;
- Stärkung der Rechte der Verbraucher durch kurze Fristen von höchstens 3 Wochen beim Lieferantenwechsel und klaren Regelungen zu Verträgen und Rechnungen;
- Vorschriften zur verpflichtenden Einführung von intelligenten Messsystemen (Smart Metering), damit eine aktive Teilnahme des Endverbrauchers am Energiemarkt möglich wird;
- Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) u.a. durch Förderung von Anlagen mit Inbetriebnahme nach 2016 bis 2020;
- Regelung der Inanspruchnahme eines Atomkraftwerkes als Kaltreserve in einem neuen § 118a EnWG.

Den Treuberater können Sie auch im Internet unter www.es-treuberater.de/Publikationen als regelmäßigen Newsletter bestellen.

3365

3. Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze

Der Ausbau der Höchstspannungsnetze in Deutschland soll beschleunigt werden. Diesem Ziel dient der vorliegende Gesetzentwurf vom 6.6.2011 (BT-Drucksache 17/6073). Vom deutschen Stromnetz, das insgesamt 1,74 Mio. Kilometer lang ist, betreffen 34 570 Kilometer Höchstspannungsleitungen mit 220 und 380 Kilovolt. Wesentliche Maßnahmen zur Beschleunigung des Ausbaus des Stromnetzes dieser Spannungsebenen sehen wie folgt aus:

- Bundeseinheitliche Prüfung beim Neubau von Höchstspannungsleitungen mit überregionaler Bedeutung durch die Bundesnetzagentur in Bezug auf die Raumverträglichkeit der Trassenkorridore sowie Einführung einer Planfeststellung;
- Verlegung neuer Leitungen der Spannungsebene 110 Kilovolt oder weniger künftig in der Regel als Erdkabel;
- endgültige Aufgabenzuweisung der Netzanbindung für Offshore-Windparks an Übertragungsnetzbetreiber; bisher war diese Regelung befristet;
- Leistung einer Ausgleichszahlung von 40 000 € pro Kilometer Leitung an Städte und Gemeinden, die von neuen Höchstspannungsfreileitungen betroffen sind.

4. Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden

Um Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 nachhaltig um 40 % zu verringern, sieht der Gesetzentwurf (BT-Drucksache 17/6074 vom 6.6.2011) eine steuerliche Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden, die vor 1995 errichtet wurden, vor. Dabei sollen Maßnahmen gefördert werden, mit denen insbesondere erreicht wird, dass ein Gebäude einen Primärenergiebedarf von 85 % eines zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme vergleichbaren Neubaus nicht überschreitet. Die Verringerung des Energiebedarfs ist durch eine Bescheinigung eines Sachverständigen nachzuweisen.

Aufwendungen für solche energetischen Sanierungsmaßnahmen an vermieteten Gebäuden können über 10 Jahre abgeschrieben werden, bei selbstgenutzten Gebäuden können die Aufwendungen wie Sonderausgaben über einen Zeitraum von 10 Jahren gleichmäßig verteilt werden.

5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Energie- und Klimafonds" (EKFG-ÄndG).

Ab dem Jahr 2012 sollen nach dem Gesetzentwurf vom 6.6.2011 (BT-Drucksache 17/6075) für das Sondervermögen "Energie- und Klimafonds" alle Einnahmen aus dem Emissionshandel zur Ver-

fügung gestellt werden. Diese Mittel stehen für den beschleunigten Ausstieg aus der Kernenergie, für die Förderung einer umweltschonenden, zuverlässigen und bezahlbaren Energieversorgung und für Maßnahmen im Bereich des internationalen Klima- und Umweltschutzes zur Verfügung.

6. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der klimagerechten Entwicklung in den Städten und Gemeinden

Durch den Gesetzentwurf (BT-Drucksache 17/6076 vom 6.6.2011) soll zur Stärkung des Klimaschutzes in das Baugesetzbuch u.a. eine Klimaschutzklausel eingefügt, die Festsetzungsmöglichkeiten zum Einsatz und zur Nutzung erneuerbarer Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung erweitert, Sonderregelungen für die Windenergienutzung eingefügt und die Nutzung vor allem von Photovoltaikanlagen an oder auf Gebäuden erleichtert werden. Durch die Erweiterung des Handlungsspielraums von Behörden und Gemeinden sollen Genehmigungen von Flächen z.B. für Windkraftträder und dezentrale Kraftwerke vereinfacht werden.

7. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung schiffahrtsrechtlicher Vorschriften

Um Genehmigungen für Windkraftanlagen auf dem Meer zu vereinfachen sieht das Sofortprogramm zum Energiekonzept der Bundesregierung eine Änderung der Seeanlagenverordnung vor (BT-Drucksache 17/6077 vom 6.6.2011). Ziel ist es, Vorratshaltungen von Genehmigungen für Offshore-Projekte zu vermeiden und die Genehmigungen zu bündeln.

8. Antrag der SPD-Fraktion zur Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer

Das Europäische Parlament hat am 8.3.2011 die Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer befürwortet. In dem vorgelegten Antrag (BT-Drucksache 17/6086 vom 7.6.2011) wird die Bundesregierung aufgefordert, eine entsprechende Gesetzesinitiative vorzulegen, die v.a. beinhaltet, dass alle Transaktionen von Wertpapieren, Anleihen, Derivaten und Devisen - sowohl börslich als auch außerbörslich - mit einem Steuersatz von 0,05% besteuert werden.

9. Kleine Anfrage zur Städtebauförderung

Der Bund will die Städte und Gemeinden auch künftig bei der Bewältigung des wirtschaftlichen, sozialen und demografischen Wandels "im Rahmen des haushaltsmäßig Möglichen" unterstützen. Dies teilte die Regierung in ihrer Antwort (BT-Drucksache 17/5972 vom 26.5.2011) auf die Kleine Anfrage der SPD-Fraktion zur Zukunft der Städtebauförderung mit.

Rechtsprechung

1. Zur Umsatzsteuerpflicht bei entgeltlicher Parkraumüberlassung durch eine Gemeinde

Erlaubt eine Gemeinde das Parken die meiste Zeit über unentgeltlich, so führt die Überlassung von Parkraum nach Ansicht des Finanzgerichts Köln (Urteil vom 16.12.2010, 10 K 4108/09, Revision beim BFH anhängig: V R 1/11) nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen und ist damit nicht umsatzsteuerpflichtig.

Eine Gemeinde betrieb im Bereich ihres Bürgerhauses, in dem ein Parkverbot bestand, eine Tiefgarage. Parkgebühren, die nur für eine bestimmte Zeit galten, wurden aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Gebührenordnung über Parkautomaten erhoben. Die meiste Zeit war das Parken ohne Entgelt zulässig. Das Finanzamt beurteilte den Betrieb des Parkhauses als Betrieb gewerblicher Art und unterwarf die Parkgebühren der Umsatzsteuer. Dem widersprach das Finanzgericht.

Das Finanzgericht orientierte sich an der neueren - richtlinienkonformen - Rechtsprechung des BFH. Danach gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts unabhängig davon, ob sie ihr Handeln hoheitlich oder auf privatrechtlicher Basis gestalten, als Unternehmer, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Im Streitfall ist die Gemeinde hoheitlich tätig geworden, denn sie hatte im Bereich des Bürgerhauses ein zeitlich befristetes Parkverbot erlassen und das Parken nur an bestimmten Stellen - im Parkhaus - gegen Gebühr gestattet. Begründet wurde dies mit der Regelung des Verkehrsflusses. Damit wurden die erhaltenen Parkgebühren dem hoheitlichen Bereich der Gemeinde zugeordnet und waren nicht umsatzsteuerbar.

Die Nichtbesteuerung der Gebühren aus der Parkraumbewirtschaftung würde auch nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen. Da die Gemeinde das Parken in diesem Bereich die meiste Zeit über unentgeltlich erlaubte, stand die Gemeinde mit der Parkraumbewirtschaftung nicht in Wettbewerb zu privaten Anbietern.

2. Bestimmung des Kaufpreises für ein Stromnetz und des Umfangs der Netzbestandteile

Zur Ermittlung des angemessenen Kaufpreises für ein Stromnetz der allgemeinen Versorgung bezieht das Landgericht Hannover die so genannte Kauferring-Entscheidung des BGH ein und führt zum Umfang des Netzüberlassungsanspruchs aus, dass dieser auch gemischt genutzte Anlagen, sofern für die Versorgung im Netzgebiet notwendig, umfasst (Urteil sowie Hinweis- und Beweisbeschluss vom 22.2.2011, 18 O 282/06).

Bezüglich der angemessenen Netzkaufpreisbestimmung kommt dem abgebenden Netzbetreiber eines Stadtteilnetzes kein einseitiges Bestimmungsrecht zu. Ausgangsgröße für die Ermittlung der wirtschaftlich angemessenen Vergütung im Sinne von § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG bildet auch dann der Sachzeitwert, wenn es an einer vertraglichen Regelung im Konzessionsvertrag fehlt. Unter Beachtung der Kauferring-Entscheidung des BGH ist der Kaufpreis aber unter Berücksichtigung eines Ertragswerts auf den niedrigeren von beiden Werten zu beschränken. Der Ertragswert ist dabei nach objektiven Kriterien für einen nach kaufmännischen Grundsätzen handelnden Erwerber zu ermitteln. Beim Erwerber eintretende Synergieeffekte aus der Netzübertragung, die dadurch erzielt werden, dass der Erwerber bereits das Stromnetz für das übrige Stadtgebiet betreibt, sind bei der Bewertung zu berücksichtigen. Das Landesgericht hat angeregt, hierzu entsprechende Sachverständigenutachten einzuholen.

Zum Umfang des Netzüberlassungsanspruchs führt das Landesgericht aus, das gemäß gesetzlichem Überlassungsanspruch nach § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG auch Anlagenteile (hier Mittelspannungsleitungen) einzubeziehen sind, die nicht ausschließlich den diesbezüglichen Stadtteil versorgen. Grundsätzlich sind solche Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Konzessionsgebiet dienen, dort für den Betrieb des Netzes der allgemeinen Versorgung notwendig. Unerheblich ist, ob und ggf. zu welchem Anteil die Leitungen auch der Versorgung außerhalb des Konzessionsgebiets dienen.

3. Zur Bestimmung der Erlösobergrenze für die erste Anreizregulierungsperiode

Im Rahmen der Bestimmung der Erlösobergrenzen hat das Oberlandesgericht Düsseldorf zu Detailfragen u.a. der Übergangsregelung des § 6 Abs. 2 ARegV mit Beschluss vom 21.7.2010 (VI-3 Kart 182/09 (V)) Stellung genommen. Dem Beschluss ging die Anfechtung eines Beschlusses der Bundesnetzagentur voraus.

Die Übergangsregelung des § 6 Abs. 2 ARegV gibt der Regulierungsbehörde verbindlich vor, bei der Bestimmung der Erlösobergrenzen für die erste Anreizregulierungsperiode das Ergebnis der in der letzten **Entgeltgenehmigung** vorgenommenen Kostenprüfung als Ausgangsniveau heranzuziehen. Dieses ist weder um Plankosten des Jahres 2009 noch mit Blick auf nachträgliche Erkenntnisse aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu aktualisieren.

Mit der Bereinigung des **Effizienzwertes** hat der Verordnungsgeber eine Korrekturmöglichkeit geschaffen, die dem Umstand Rechnung tragen soll, dass im Rahmen des Benchmarking nicht alle erdenklichen Größen als Kostentreiber in den Effizienzvergleich einbezogen werden können und die daher die Berücksichtigung unternehmensindividueller Besonderheiten ermöglichen soll. Dem Netzbetreiber obliegt dabei der Nachweis, in welcher Höhe die maßgeblichen (Mehr-)kosten in die dem Effizienzvergleich zugrunde gelegten Gesamtkosten der Ausgangsbasis eingeflossen sind.

Mit der Implementierung des **generellen sektoralen Produktivitätsfaktors** in die Methodik der Anreizregulierung hat der Verordnungsgeber die ihm eingeräumte Verordnungsbefugnis nicht überschritten. Er korrigiert die im Verbraucherpreisindex abgebildete gesamtwirtschaftliche Produktivitätsentwicklung lediglich und gestaltet somit den Ausgleich der allgemeinen Geldentwertung sachgerecht aus.

Ändert sich die Versorgungsaufgabe des Netzbetreibers während der Regulierungsperiode nachhaltig, kann dies nur durch den **Erweiterungsfaktor** berücksichtigt werden. Veränderungen im Übergangszeitraum kann nur im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Anpassungs- und Korrekturmöglichkeiten Rechnung getragen werden.

Die **Härtefallregelung** des § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ARegV stellt eine Auffangregelung dar, die grundsätzlich dann eingreifen muss, wenn die übrigen vom Verordnungsgeber vorgesehenen Anpassungsmöglichkeiten nicht einschlägig oder ausreichend sind und die Beibehaltung der festgesetzten Erlösobergrenzen andernfalls zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Dabei verbietet sich der Blick auf eine einzelne Kostenart und deren möglicherweise überproportionale Steigerung. Erforderlich ist vielmehr eine Gesamtbetrachtung der Kosten- und Vermögenssituation. Die Anpassung der individuellen Effizienzvorgabe und damit der festgesetzten Erlösobergrenze nach § 16 Abs. 2 ARegV ist eine gegenüber § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ARegV vorrangige Härtefallregelung, die den Netzbetreiber entsprechend § 21a Abs. 5 Satz 4 EnWG vor einer generellen Überforderung schützen soll. Nur wenn und soweit die auch hier gebotene Gesamtkostenbetrachtung dazu führt, dass diese Möglichkeit der Anpassung der Erlösobergrenze nicht ausreichend ist, kommt - nachrangig - eine Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ARegV in Betracht.

4. Zur Abgrenzung eines Gasversorgungsverhältnisses: Tarif- oder Sondervertragskunde

Die nachfolgenden drei Urteile befassen sich alleamt mit der Abgrenzung des Gasversorgungsverhältnisses von Tarif- und Sonderkunden im Rahmen der Überprüfung von Gaspreiserhöhungen.

Der Bundesgerichtshof bekräftigte in seinem Urteil vom 9.2.2011 (VIII ZR 295/09), dass Tarifkunden von Normsonderkundenverträgen im Haushaltskundenbereich danach abzugrenzen sind, ob das Versorgungsunternehmen aus der Sicht des durchschnittlichen Abnehmers die Versorgung zu öffentlich bekannt gemachten Bedingungen und Preisen im Rahmen einer Versorgungspflicht anbiete oder ob das Angebot unabhängig davon im Rahmen der allgemeinen Vertragsfreiheit erfolgt. Ein Sondervertrag liegt dann vor, wenn die Belieferung nicht zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen der AVBGasV, sondern zu anderen Konditionen erfolgt. Ein Versorgungsunternehmen kann sich auf das gesetzliche Preisänderungsrecht gemäß § 4 AVBGasV nicht unmittelbar stützen, wenn es aus Sicht des Kunden einen Sonderkundenvertrag zu Sondertarifen abgeschlossen hat. Im Streitfall hatte dem Versorgungsunternehmen kein wirksam vereinbartes Preisanpassungsrecht zugestanden.

Im Gegensatz dazu lag im Urteilsfall vor dem OLG Hamm vom 15.2.2011 (I-19 U 96/09) - mangels Darlegung eines Sondervertragsstatus - ein Tarifvertragsverhältnis vor. Auch eine so genannte Bestpreisabrechnung lässt daraus keinen Sondervertragsmodus entstehen, weil sich je nach Verbrauch die vom Zufall bestimmte und stets wandelbare Möglichkeit einer Einordnung als Tarif- oder als Sondervertragskunde ergäbe; das wäre angesichts der unterschiedlichen rechtlichen Ausgestaltungsgrade im Hinblick auf Preisänderungen offensichtlich nicht handhabbar und kann somit auch aus Kundensicht nicht gewollt gewesen sein. Die Wirksamkeit der Preisänderungen war damit unter Berufung auf § 4 Abs. 2 AVBGasV begründet.

Das OLG Frankfurt a.M. (Urteil vom 9.11.2010, 11 U 4/10) weist in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, dass letztlich nicht die von dem Versorgungsunternehmen selbst gewählte Bezeichnung der rechtlichen Belieferungsgrundlagen oder -bedingungen entscheidend ist. Die Kunden werden deshalb nicht schon dadurch zu Sonderkunden, dass der abgerechnete Tarif als "Sondervertragspreis" bezeichnet ist.

5. Rückstellungen für öffentlich-rechtliche Verpflichtungen

Eine Passivierung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen scheidet dann aus, wenn die Rechtsnorm, in der die Verpflichtung enthalten ist, eine Übergangsfrist für ihre Erfüllung enthält, die am maßgeblichen Bilanzstichtag noch nicht abgelaufen ist und auch die künftigen Aufwendungen nicht mit bereits realisierten Erträgen in Zusammenhang stehen (Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 13.12.2010, 3 K 3356/08 F).

Im Streitfall ging es um die Passivierung von Rückstellungen gemäß einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zum Austausch von Geräten in der Luftfahrtbranche. Nach § 249 Abs. 1 HGB sind in der Handelsbilanz für ungewisse Verbindlichkeiten Rückstellungen zu bilden; entsprechendes gilt gemäß § 5 Abs. 1 EStG für die Steuerbilanz. Das Fi-

nanzgericht hat jedoch die Rückstellungsbildung nicht anerkannt, da diese nach deren Ansicht weder rechtlich dem Grunde nach entstanden noch wirtschaftlich im Streitjahr verursacht war. Zur Begründung verwies das Gericht darauf, dass die Verpflichtung, die geforderten Nachrüstungen vorzunehmen, regelmäßig erst nach Ablauf der gewährten Übergangsfrist gelte. Diese war zum Zeitpunkt der Rückstellungsbildung noch nicht abgelaufen. Eine Verpflichtung zur Vornahme der Nachrüstungen vor Ablauf der Übergangsfrist bestand daher nicht.

Darüber hinaus war die Voraussetzung, dass es sich bei dem durch die Rückstellungsbildung verursachten Aufwand um Aufwendungen des abgelaufenen Geschäftsjahres handelt, nicht erfüllt. Der erforderliche wirtschaftliche Bezug setze vielmehr voraus, dass die künftigen Ausgaben mit bereits realisierten Erträgen in Zusammenhang stehen.

Das Urteil wurde zur Revision beim BFH wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassen und ist dort unter dem Aktenzeichen IV R 7/11 anhängig.

6. Kurzhinweise

6.1. Kein Vorsteuerabzug aus Aufwendungen zur Grunderneuerung eines Marktplatzes

(Sächsisches Finanzgericht, Urteil vom 2.6.2010, 6 K 519/06, Revision beim BFH anhängig: V R 23/10)

Der Vorsteuerabzug aus Sanierungsmaßnahmen für die Grunderneuerung des veralteten Marktplatzes einer Stadt ist auch dann nicht zu gewähren, wenn mit der Organisation von Veranstaltungen auf dem Marktplatz und der Marktstandvermietung von der Stadt ein Betrieb gewerblicher Art unterhalten wird.

Erfüllt die Stadt mit der Sanierung des Marktplatzes nach kommunalem Recht ihre Pflichten als Trägerin der Straßenbaulast in ihrer Eigenschaft als juristische Person des öffentlichen Rechts, sind die Sanierungsleistungen allein für den nichtunternehmerischen Bereich der Stadt bestimmt und können nicht der unternehmerischen Betätigung der Stadt zugeordnet werden.

6.2. Zum In-House-Geschäft bei Vergabe von Energiedienstleistungen an Eigengesellschaften

(Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 14.12.2010, I Verg 5/10)

Eine Gebietskörperschaft kann mit einer von ihr vollständig kontrollierten Eigengesellschaft dann kein In-House-Geschäft abschließen, wenn die Gesellschaft nicht im Wesentlichen für die Gebietskörperschaft tätig ist. Als Tätigkeit für die Gebietskörperschaft kommen Strom- und Gaslieferungen an private Kunden auch dann nicht in Betracht,

wenn diese Tätigkeit der städtischen Gesellschaft durch den Gesellschaftsvertrag ausdrücklich als Daseinsvorsorgeleistung zugewiesen ist.

6.3. Kommunalen Schadensausgleich nicht versicherungssteuerpflichtig

(Bundesfinanzhof, Urteil vom 8.12.2010, II R 12/08)

Schadensaufwendungen, die von Mitgliedern im Rahmen eines kommunalen Schadensausgleichs in Höhe eines (variablen) Selbstbehalts selbst getragen werden, erfüllen nicht die Merkmale eines Versicherungsentgelts. Dies gilt auch dann, wenn die konkrete Höhe des Selbstbehalts erst nach Ablauf des jeweiligen Versicherungszeitraums errechnet werden kann.

6.4. Teilwertabschreibung von Unternehmensbeteiligungen

(Finanzgericht des Saarlandes, Urteil vom 7.12.2010, 1 K 1414/07, Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH anhängig: IV B 13/11)

Ein im Nachhinein erstelltes Ertragswertgutachten ist nicht geeignet, die Vermutungen, die der BFH zur Teilwertschätzung aufgestellt hat, zu widerlegen.

6.5. Unverbindliche Auskunft bindet Finanzamt nicht

(Bundesfinanzhof, Urteil vom 30.3.2011, XI R 30/09)

Ändert sich die einer unverbindlichen Auskunft zugrunde liegende Rechtslage, ist das Finanzamt nicht nach Treu und Glauben gehindert, einen der geänderten Rechtslage entsprechenden erstmaligen Umsatzsteuerbescheid zu erlassen, es sei denn, es hat anderweitig einen Vertrauenstatbestand geschaffen.

Das Finanzamt schafft in der Regel nicht dadurch einen Vertrauenstatbestand, dass es nach Änderung der einer unverbindlichen Auskunft zugrunde liegenden Rechtslage einen entsprechenden Hinweis an den Steuerpflichtigen unterlässt.

6.6. Auslegung von Ergebnisabführungsverträgen und Vertrauensschutz bei Gesetzesänderungen

(Bundesfinanzhof, Beschluss vom 2.11.2010, I B 71/10)

In der Rechtsprechung ist geklärt, dass ein Ergebnisabführungsvertrag ausschließlich nach objektiven Gesichtspunkten auszulegen ist und die intern gebildeten Vorstellungen der am Vertragsabschluss beteiligten Personen nicht berücksichtigt werden können. Es ist auch geklärt, dass die Änderung

eines zwischen zwei GmbHs bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages zu ihrer Anerkennung im Rahmen der Körperschaftsteuerlichen Organshaft der Eintragung in das Handelsregister sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der beherrschenden Gesellschaft bedarf.

Nach der Einbringung eines Gesetzentwurfs in den Bundestag durch ein initiativberechtigtes Organ mit dem Ziel, eine Vorschrift zum Nachteil der Steuerpflichtigen zu ändern, darf ein Steuerpflichtiger nicht mehr darauf vertrauen, dass das gegenwärtige geltende Recht auch im Folgejahr unverändert fortbesteht. Dies gilt unabhängig davon, ob ihm das bereits im Bundestag in Gang gesetzte Gesetzgebungsverfahren bekannt war.

Sonderfragen

1. Steuerlicher Spendenabzug (§ 10b EStG); Verwendung der verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen

(BMF-Schreiben vom 4.5.2011 - IV C 4 - S 2223/07/0018:004)

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die Verwendung der verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen im Sinne des § 50 Absatz 1 der Einkommensteuerverordnung - EStDV - Folgendes:

1. Die im Bundessteuerblatt 2008 Teil I Seite 4 veröffentlichten neuen Muster für Zuwendungsbestätigungen sind verbindliche Muster (vgl. § 50 Absatz 1 EStDV). Die Zuwendungsbestätigungen sind vom jeweiligen Zuwendungsempfänger anhand dieser Muster selbst herzustellen. In einer auf einen bestimmten Zuwendungsempfänger zugeschnittenen Zuwendungsbestätigung müssen nur die Angaben aus den veröffentlichten Mustern übernommen werden, die im Einzelfall einschlägig sind.
2. Die Wortwahl und die Reihenfolge der vorgeschriebenen Textpassagen in den vorgenannten Mustern sind beizubehalten, Umformulierungen sind unzulässig. Zusätze sind nur in den nachfolgend genannten Ausnahmefällen (vgl. Nummer 6.) zulässig.
3. Hinsichtlich der optischen Gestaltung der Zuwendungsbestätigung ist es dem Zuwendungsempfänger - unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben dieses Schreibens - grundsätzlich freigestellt, ob er eine optische Hervorhebung von Textpassagen beispielsweise durch Einrahmungen und/oder vorangestellte Ankreuzkästchen wählt. Es bestehen auch keine Bedenken, den Namen des Zuwendenden und dessen Adresse untereinander anzuordnen, um dies gegebenenfalls gleichzeitig als Anschriftenfeld zu nutzen. Die Zuwendungsbestätigung darf die Größe einer DIN A 4-Seite nicht überschreiten.
4. Auf der Zuwendungsbestätigung dürfen weder Danksagungen an den Zuwendenden noch Werbung für die Ziele der begünstigten Einrichtung angebracht werden. Entsprechende Texte sind jedoch auf der Rückseite zulässig.

5. Es bestehen keine Bedenken, wenn der Zuwendungsempfänger auf seinem Mustervordruck alle ihn betreffenden steuerbegünstigten Zwecke nennt. Aus steuerlichen Gründen bedarf es keiner Kenntnismachung, für welchen konkreten steuerbegünstigten Zweck gespendet bzw. die Spende verwendet wurde.

6. Gegen die Erstellung einer Bestätigung mehrerer Geldzuwendungen (Mitgliedsbeiträge und/oder Geldspenden) in einer förmlichen Zuwendungsbestätigung, einer so genannten Sammelbestätigung, bestehen unter folgenden Voraussetzungen keine Bedenken:

- Anstelle des Wortes "Bestätigung" ist das Wort "Sammelbestätigung" zu verwenden.
- In dieser Sammelbestätigung ist die Gesamtsumme zu nennen.
- Nach der Bestätigung, dass die Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke verwendet werden, ist folgende Bestätigung auf der Sammelbestätigung zu ergänzen: "Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder ähnliches ausgestellt wurden und werden."
- Auf der Rückseite der Sammelbestätigung oder in der dazugehörigen Anlage ist jede einzelne Zuwendung mit Datum, Betrag und Art (Mitgliedsbeitrag, Geldspende) aufzulisten. Diese Auflistung muss ebenfalls eine Gesamtsumme enthalten, die derjenigen der Sammelbestätigung entspricht, und als "Anlage zur Sammelbestätigung vom ..." gekennzeichnet sein.
- Zu jeder einzelnen in der Sammelbestätigung enthaltenen Geldspende ist anzugeben, ob es sich hierbei um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen handelt oder nicht (vergleiche Nummer 9.). Handelt es sich um direkte Geldspenden oder um Geldspenden im Wege des Verzichts auf die Erstattung von Aufwendungen, sind die entsprechenden Angaben dazu entweder auf der Rückseite der Sammelbestätigung oder in der Anlage zu machen.

- In der Sammelbestätigung ist anzugeben, auf welchen Zeitraum sich diese erstreckt. Die Sammelbestätigung kann auch für nur einen Teil des Kalenderjahrs ausgestellt werden.
7. Der zugewendete Betrag ist sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben zu benennen. Für die Benennung in Buchstaben ist es nicht zwingend erforderlich, dass der zugewendete Betrag in einem Wort genannt wird; ausreichend ist die Buchstabenbenennung der jeweiligen Ziffern. So kann z.B. ein Betrag in Höhe von 1 246 € als "eintausendzweihundertsechundvierzig" oder "eins - zwei - vier - sechs" bezeichnet werden. In diesen Fällen sind allerdings die Leerräume vor der Nennung der ersten Ziffer und hinter der letzten Ziffer in geeigneter Weise (z.B. durch "X") zu entwerfen.
 8. Handelt es sich um eine Sachspende, so sind in die Zuwendungsbestätigung genaue Angaben über den zugewendeten Gegenstand aufzunehmen (z.B. Alter, Zustand, historischer Kaufpreis, usw.). Die im Folgenden für die Sachspende zutreffenden Sätze in den entsprechenden Mustern sind anzukreuzen.

Sachspende aus einem Betriebsvermögen:

Stammt die Sachzuwendung nach den Angaben des Zuwendenden aus dessen Betriebsvermögen, ist die Sachzuwendung mit dem Entnahmewert (zuzüglich der bei der Entnahme angefallenen Umsatzsteuer; vgl. R 10b.1 Absatz 1 Satz 4 EStR 2008) anzusetzen. In diesen Fällen braucht der Zuwendungsempfänger keine zusätzlichen Unterlagen in seine Buchführung aufzunehmen, ebenso sind Angaben über die Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, nicht erforderlich. Der Entnahmewert ist grundsätzlich der Teilwert. Der Entnahmewert kann auch der Buchwert sein, wenn das Wirtschaftsgut unmittelbar nach der Entnahme für steuerbegünstigte Zwecke gespendet wird (sog. Buchwertprivileg § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 4 und 5 EStG). Der auf der Zuwendungsbestätigung ausgewiesene Betrag darf den bei der Entnahme angesetzten Wert nicht überschreiten.

Sachspende aus dem Privatvermögen:

Handelt es sich um eine Sachspende aus dem Privatvermögen des Zuwendenden, ist der gemeine Wert des gespendeten Wirtschaftsguts maßgebend, wenn dessen Veräußerung im Zeitpunkt der Zuwendung keinen Besteuerungstatbestand erfüllen würde (§ 10b Absatz 3 Satz 3 EStG). Ansonsten sind die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Wert der Zuwendung auszuweisen. Dies gilt insbesondere bei Veräußerungstatbeständen, die unter § 17 oder § 23 EStG fallen (z.B. Zuwendung einer mindestens 1%igen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft (§ 17 EStG), einer Immobilie, die sich weniger als zehn Jahre im Eigentum des Spenders befindet (§ 23 Absatz 1

Nummer 1 EStG), eines anderen Wirtschaftsguts im Sinne des § 23 Absatz 1 Nummer 2 EStG mit einer Eigentumsdauer von nicht mehr als einem Jahr. Der Zuwendungsempfänger hat anzugeben, welche Unterlagen er zur Ermittlung des angesetzten Wertes herangezogen hat. In Betracht kommt in diesem Zusammenhang z.B. ein Gutachten über den aktuellen Wert der zugewendeten Sache oder der sich aus der ursprünglichen Rechnung ergebende historische Kaufpreis unter Berücksichtigung einer Absetzung für Abnutzung. Diese Unterlagen hat der Zuwendungsempfänger zusammen mit der Zuwendungsbestätigung in seine Buchführung aufzunehmen.

9. Die Zeile:

"Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen Ja Nein auf den Mustern für Zuwendungsbestätigungen von Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG, von politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes, von unabhängigen Wählervereinigungen und von Stiftungen des privaten Rechts, ist immer zu übernehmen und entsprechend anzukreuzen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen ein Zuwendungsempfänger grundsätzlich keine Zuwendungsbestätigungen für die Erstattung von Aufwendungen ausstellt.

10. Mitgliedsbeiträge an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG sind steuerlich als Sonderausgabe abziehbar, es sei denn, es handelt sich um Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die den Sport oder kulturelle Betätigungen fördern, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen oder die Heimatpflege und Heimatkunde oder Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23 AO verfolgen. Im Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008 (BGBl I S. 2794) wurde § 10b Absatz 1 Satz 2 EStG zunächst zu § 10b Absatz 1 Satz 3 EStG und durch das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 8.4.2010 (BGBl I S. 386) zu § 10b Absatz 1 Satz 8 EStG. Die entsprechende Zitierung in dem Muster für eine "Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Absatz 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen" ist daher nicht mehr korrekt. Für diese Zuwendungsbestätigungen ist künftig anstelle der Formulierung: "Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i.S. vom § 10b Absatz 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz handelt." folgende Formulierung: "Es wird bestätigt, dass es sich um einen der Art nach abziehbaren Mitgliedsbeitrag i.S. von § 10b Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes handelt." zu verwenden. Soweit noch Zuwen-

dungsbestätigungen erstellt wurden oder werden, wird unterstellt, dass es sich bei der Zitierung in den Mustern um § 10b Absatz 1 Satz 2 EStG in der Fassung des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 (BGBl I S. 2332) handelt.

11. Werden Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts von diesen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts weitergeleitet und werden von Letzteren die steuerbegünstigten Zwecke verwirklicht, so hat der "Erstempfänger" die in den amtlichen Vordrucken enthaltene Bestätigung wie folgt zu fassen:

"Die Zuwendung wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an die [Name des Letztempfängers verbunden mit dem Hinweis auf dessen öffentlich-rechtliche Organisationsform] weitergeleitet."

12. Für maschinell erstellte Zuwendungsbestätigungen sind zudem die Festlegungen in den Einkommensteuer-Richtlinien zu beachten (R 10b.1 Absatz 4 EStR 2008).
13. Die in den Mustern für Zuwendungsbestätigungen vorgesehenen Hinweise zu den haftungsrechtlichen Folgen der Ausstellung einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung und zu der steuerlichen Anerkennung der Zuwendungsbestätigung sind bei den jeweiligen Zuwendungsbestätigungen zu übernehmen.
14. Nach § 50 Absatz 4 EStDV hat die steuerbegünstigte Körperschaft ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren. Es ist in diesem Zusammenhang zulässig, das Doppel in elektronischer Form zu speichern. Die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (BMF-Schreiben vom 7.11.1995, BStBl I S. 738) gelten entsprechend.
15. Für Zuwendungen nach dem 31.12.1999 ist das Durchlaufspendenverfahren keine zwingende Voraussetzung mehr für die steuerliche Begünstigung von Spenden. Ab 1.1.2000 sind alle steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG zum unmittelbaren Empfang und zur Bestätigung von Zuwendungen berechtigt. Dennoch dürfen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Dienststellen auch weiterhin als Durchlaufstelle auftreten und Zuwendungsbestätigungen ausstellen (vgl. R 10b.1 Absatz 2 EStR 2008). Sie unterliegen dann aber auch - wie bisher - der Haftung nach § 10b Absatz 4 EStG. Dach- und Spitzenorganisationen können für die ihnen angeschlossenen Vereine dagegen nicht mehr als Durchlaufstelle fungieren.

Das BMF-Schreiben vom 2.6.2000 - IV C 4 - 5 2223 - 568/00 - (BStBl I S. 592) zur Verwendung der verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen einschließlich der Änderungen durch die BMF-Schreiben vom 10.4.2003 - IV C 4 - 5 2223 - 48/03 - (BStBl I S. 286) (Änderung der Randnummer 7) und vom 24.2.2004 - IV C 4 - 5 2223 - 19/04 - (BStBl I S. 335) wird hiermit aufgehoben.

2. Preissenkungsverfügungen gegenüber Wasserversorgern in Hessen und Baden-Württemberg

Auch die Landeskartellbehörde in Baden-Württemberg hat - nach Preissenkungsverfügungen der hessischen Kartellbehörde - gegenüber einem Wasserversorger eine entsprechende Verfügung ausgesprochen. Das Unternehmen soll rückwirkend für die Jahre 2008 und 2009 seinen Wasserpreis um 35 % senken und muss den Kunden die vereinnahmten Mehrerlöse zurück-erstaten.

Das Vorgehen der Landeskartellbehörden ist dabei unterschiedlich: basieren in Hessen die Preisverfügungen auf dem so genannten Vergleichsmarktkonzept, so bezieht sich die Verfügung der baden-württembergischen Kartellbehörde vornehmlich auf die Kalkulationsmethode.

Die Tendenz weist in Richtung einer künftigen Preisregulierung, analog der derzeitigen Praxis für die Netzentgelte im Strom- und Gasbereich. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung erscheint es geboten, die Erlös- und Kostenstruktur im Wasserversorgungsbereich möglichst transparent zu gestalten, um kartellrechtliche Verfügungen argumentativ zu entkräften. Zunächst empfiehlt es sich jedoch, die eigenen Prozesskosten detailliert zu analysieren, um Transparenz zu gewinnen. Als Folge können Kosteneinsparpotenziale gezielt gehoben und entsprechende Umsetzungsmaßnahmen abgeleitet werden.

Hilfreich darüberhinaus ist ein Vergleich mit Unternehmen ähnlicher Struktur mittels Benchmarks; dieser zeigt auf, ob die eigenen Wasserpreise extrem nach oben oder unten abweichen.

Gerne unterstützen wir Sie auch in diesem Zusammenhang - sprechen Sie uns an.